

Info Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

II / 2016

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon L wie ...
... Listenpreis
- 4 - 5..... Wenn viel Geld viel Angst macht
- 5 - 6..... Foulspiel mit der Kirchensteuer
- 6 - 8..... Klappe zu für die Arbeitsecke
- 8 - 9..... Besuche der Familie im doppelten Haushalt
- 9 - 11..... Selbstbestimmte Kaufpreise
- 11 - 12..... Andenken für den Rosenkrieg
- 12 - 14..... Gewerblicher Banküberfall
- 14 Praktische Verwaltungsstatistik
- 14 - 15..... Soziale Sicherheit mit allen Mitteln
- 15..... Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

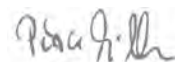
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

in dieser InfoBrief-Ausgabe gibt es gleich zwei Artikel, in denen ein Geldinstitut eine zentrale Rolle spielt. So soll eine Gemeinde in Sachsen-Anhalt fast 130 Millionen Euro Gewerbesteuer-Nachzahlung von der Deutschen Bank erhalten. Doch der Bürgermeister ist alles andere als begeistert. Warum der Geldsegen für ihn kein Grund zum Feiern ist, erklären wir Ihnen auf den folgenden Seiten. Auch zu einem „Banküberfall“ der besonderen, nämlich gewerblichen Art haben wir einen Beitrag für Sie vorbereitet.

Wenn Sie etwas über die steuerliche Berücksichtigung eines Arbeitszimmers erfahren wollen, in dem gelegentlich Gäste übernachten, wird Sie „Klappe zu für die Arbeitsecke“ interessieren. Und auch über Profi-Fußballer Luca Toni, Rosenkriege und Immobilienkäufe erfahren Sie auf den folgenden Seiten mehr.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Mit den besten Wünschen für einen sonnigen Frühling



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon L wie Listenpreis

Wenn hochwertige Produkte an den Endverbraucher gebracht werden sollen, geschieht das oft mit wunderschönen, bunten Katalogen. Die sind – da irgendwann auch über Geld gesprochen werden muss – mit Preislisten versehen. Im wahren Leben sind diese Listenpreise meist Ausgangspunkt für anregende Verhandlungen. Bei zumindest zwei Produktgruppen entwickeln die Wunschvorstellungen der Verkaufsabteilungen jedoch eine tiefe steuerrechtliche Konsequenz: bei Autos und bei Fahrrädern.

Die Bruttolisteninlandspreise, also die Zahlen, die in den bunten Katalogen ausgewiesen waren, als die Fortbewegungsmittel das erste Mal gekauft wurden, können Grundlage für die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils eines betrieblichen Gefährts sein. Wenn die Aufteilung der laufenden Kosten entsprechend der jeweiligen betrieblichen und privaten Verwendung nicht anhand eines Fahrtenbuches möglich ist, dann muss sie geschätzt werden. Und dafür gibt es nur eine Methode: Für jeden Monat wird der Bruttolisteninlandspreis mit einem Prozent multipliziert.

Die Grundidee für diese Schätzung klingt simpel: Ein größeres Auto mit mehr Komfort hat einen höheren Listenpreis und verursacht (gleichzeitig) auch mehr Kosten als ein kleineres Auto. Somit werden solche Schätzmethoden als typisierend bezeichnet. Andererseits bedeutet der allgemeine Ansatz, dass das Ergebnis im Einzelfall sehr ungerecht sein kann. Solche Fälle landen dann voller Emotionen bei den Finanzgerichten – und werden abgewiesen. Wer damit nicht einverstanden ist, für den gibt es eine Lösung: das ordnungsgemäße Fahrtenbuch.

Wenn viel Geld viel Angst macht

Es gibt das bekannte Sprichwort, dass es manchmal den Menschen geht wie den Leuten. Die erste Ableitung davon könnte lauten, dass es den Körperschaften auch mal wie den Steuerpflichtigen gehen kann. In diesem Fall sprechen wir über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, konkret über die Gemeinde Lützen im sachsen-anhaltinischen Burgenlandkreis.

Der Ort ist deshalb weit über seine Grenzen hinaus bekannt, weil hier Schwedenkönig Gustav II. Adolf im Jahre 1632 seine Truppen gegen die des deutschen Kaisers führte und dabei sein Leben verlor. Neuerdings muss man sich in Lützen fürchten, dass die Herren der Deutschen Bank zum Kampf gegen den deutschen Fiskus antreten könnten.

Das Unheil begann, als in der Kämmerei der Gemeinde Lützen die Bescheide über die Festsetzung von Gewerbesteuermessbeträgen eintrudelten. Für Lützen – so das Ergebnis der Festsetzungen – konnten bei der Deutschen Bank für mehrere Veranlagungsjahre Beträge in Höhe von insgesamt 129 Millionen Euro eingefordert werden. Das wurde dann auch prompt erledigt. Technisch kam es zu dieser Festsetzung, weil im Ortsteil Sössen eine Tochterfirma der Deutschen Bank beheimatet ist, die die Altersvorsorge der Mitarbeiter verwaltet. 129 Millionen Euro – das wäre ein schöner, warmer Geldregen für die relativ kleine Gemeinde. Doch leider drohte die Deutsche Bank an, dass sie damit nicht einverstanden war und mit all ihren juristischen Möglichkeiten gegen den Bescheid vorgehen wird.

Nun könnte man das Geld einfach erstmal sicher beiseitelegen und es höchstens mal hin und wieder etwas streicheln – so lange, bis die Zahlung in trockenen Tüchern ist.

Doch auch das birgt in diesem Fall große Risiken. Wenn die Deutsche Bank nämlich heute das Geld zahlt und später das Verfahren gewinnt – und wir alle wissen, dass das Jahre dauern kann –, dann muss nicht nur einfach das Geld wieder herausgegeben werden, sondern es muss mit dem gesetzlich festgelegten Satz in Höhe von 6 Prozentpunkten je Jahr verzinst werden. Konkret reden wir hier über acht Millionen Euro Zinsen pro Jahr. Falls das noch nicht für den finanziellen Exitus der Gemeinde Lützen ausreichen sollte, kommt noch eine Regelung zur Gemeindefinanzierung hinzu, die mindestens genauso wenig verständlich ist: Lützen müsste bei Zahlungseingang eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von 20 Millionen Euro an den Bund abführen und würde diese auch nicht zurückbekommen, wenn die Deutsche Bank mit ihren Protesten erfolgreich ist.

Es gibt nur eine Lösung, wie der Haushalt von Lützen gerettet werden kann: Man kann nur hoffen, dass die Deutsche Bank nicht zahlt. Wenn sie so nett wäre, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen, dann wird wohl die Bearbeitungszeit in der Amtsstube in Zehntelsekunden zu messen sein. Aber das stolze Kreditinstitut wird das nur tun, wenn man dort in der Lage ist, das eigene Geld so anzulegen, dass eine Verzinsung von mindestens 6 Prozent dabei herauspringt. Auch das kann man mit einem Spruch kommentieren: Die einen sagen so, die anderen so.

Foulspiel mit der Kirchensteuer

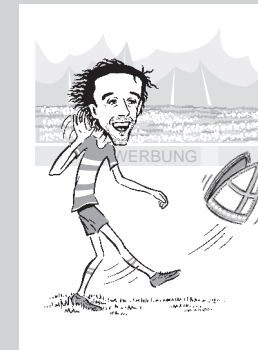
Vielleicht können Sie sich noch an den italienischen Fußballspieler Luca Toni erinnern, der von 2007 bis 2010 sehr professionell für den FC Bayern München auf dem Platz tätig war. Für den Fall, dass Sie sich jetzt nicht ganz si-

cher sind: Doch, das war der junge Mann mit den ohrschaubenen Handbewegungen nach einem Treffer und der, der den Ruf hatte, ganz besonders im Strafraum jeden Luftzug zum Hinfallen zu nutzen.

Erst jetzt, also mehr als fünf Jahre nach seiner Rückkehr in den italienischen Fußball, erfolgte in der zweiten Instanz beim Oberlandesgericht (OLG) in München ein interessantes juristisches Nachspiel. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Frage, ob Toni's Steuerberater hätte verhindern können, dass er in Deutschland für seine gesamten Fußballeinkünfte Kirchensteuer in siebenstelliger Höhe nachzahlen musste.

Als Toni anfang, für den FC Bayern zu kicken, meldete er sich beim Einwohnermeldeamt an. Da er der deutschen Sprache noch nicht so richtig mächtig war, wurde er beim Ausfüllen der Formulare von einer Sekretärin des Vereins unterstützt. Bei der Frage nach der Religionszugehörigkeit haben die beiden mit einem Strich geantwortet. So wurde die Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse I ausgestellt, und der Arbeitgeber, mit dem ein Netto-Jahresgehalt in Höhe von 5,7 Mio. Euro vereinbart war, führte auch keine Kirchensteuer ab.

Bei irgendeiner Steuererklärung jedoch passierte es dann, dass der Steuerberater die Frage nach Toni's Religionszugehörigkeit mit dem Kürzel „r.-k.“, also römisch-katholisch, beantwortete. Das war das fällige Signal für das katholische Kirchensteueramt. Durch



gute Beziehungen fand es schnell heraus, dass Toni nach seiner Geburt in der Nähe von Modena in der Emilia-Romagna für diese Gegend ordnungsgemäß, also katholisch, getauft worden war.

Die Fakten und Gesetze waren eindeutig, und Luca Toni musste für seine gesamten deutschen Einkünfte Kirchensteuer nachzahlen, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits beim FC Genua spielte. Das fand er selbstverständlich nicht schön, und so suchte er eine Kompensation für die Mehraufwendungen. Die fand er, zumindest in Höhe von 1,25 Mio. Euro, mit Hilfe des OLG München bei seinem alten deutschen Steuerberater. Der hätte ihn nämlich über das deutsche Kirchensteuersystem aufklären müssen, weil man als Ausländer die Bedeutung der Religionszugehörigkeit für die Steuerpflicht gar nicht kennen könne. Die Steuerberater hätten ihn unbedingt rechtzeitig nach seiner Konfession fragen und auf die Möglichkeit des Kirchenaustritts zur Steuervermeidung aufmerksam machen müssen.

Zur Einordnung dieser OLG-Entscheidung ist es interessant zu wissen, dass in Italien eine obligatorische (also für alle gültige) Kirchen- und Kultursteuer in Höhe von „otto per mille“, also 8‰, von der Bruttoeinkommensteuer erhoben wird. Der Steuerpflichtige kann dann auf der Steuererklärung angeben, welcher Religionsgemeinschaft die Steuer zugutekommen soll oder ob sie sozialen Zwecken oder vielleicht sogar dem Staat zufließen soll. Somit untermauerte Toni seine Behauptung, dass er als Wissender aus der Kirche ausgetreten wäre, insbesondere damit, dass er bereits in Italien seine Mitgliedsbeiträge für die Kirche entrichtet hatte und dort auch konfessionell eingebunden ist.

Weiterhin ist die Entscheidung des OLG München deshalb interessant, weil bereits im Mai 2006 der Bundesgerichtshof (BGH)

als letzte Instanz entschieden hatte, dass ein Steuerberater eben nicht den Kirchenaustritt zum Steuersparen empfehlen muss. Bei diesem Fall wollte allerdings ein Deutscher seinen Steuerberater in Regress nehmen. Außerdem konnte dieser Kläger nicht darlegen und beweisen, dass er bei vollständiger Beratung über die anfallenden Kirchensteuern aus der Kirche ausgetreten wäre.

Nach der Entscheidung des OLG muss Toni nun 450.000 Euro aus der eigenen Tasche zahlen, wahrscheinlich für die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum ersten Besuch beim Steuerberater. Aufgrund der Nettolohnvereinbarung mit dem FC Bayern München wird ihm aber auch das egal sein.

Klappe zu für die Arbeitsecke

In unseren früheren InfoBrief-Ausgaben hatten wir Sie stets auf dem Laufenden gehalten darüber, wie sich die Rechtslage bei der steuerlichen Berücksichtigung von gemischt genutzten Arbeitszimmern entwickelt. Eigentlich schreibt das Gesetz vor, dass die Kosten für ein Arbeitszimmer bei der Steuerberechnung unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden dürfen. Ein Arbeitszimmer stellen sich Gesetzgeber und Finanzverwaltung als ein „richtiges“ Zimmer vor, es darf also kein Durchgangszimmer sein. Außerdem muss es so ausgestattet sein, wie es für den jeweiligen Beruf üblich ist. Als eher unpassend wird es angesehen, wenn zum Beispiel im Arbeitszimmer eines Gymnasiallehrers für Mathematik und Physik ein Kinderbett steht und auf Tapete und Gardinen kleine Elefanten, Giraffen und Sandmännchen in verschiedenen Farben und Formen gedruckt sind.

In den letzten Jahren war bei der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu der Frage, ob und wie gemischt veranlasste

Kosten dem privaten und dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind, eine gewisse Entwicklung zu beobachten. Angestoßen wurde das Thema durch die Würdigung von Reisekosten. Wenn eine Dienstreise auch private Anteile hat, wie ist dann künftig zu verfahren? Dies wurde richterlich geklärt. In der früheren Zeit führten private Veranlassungen dazu, dass die Reisekosten insgesamt versagt wurden. Heute werden die gesamten Kosten einfach entsprechend der Veranlassung aufgeteilt. Das kann für den Steuerpflichtigen im Einzelfall günstiger oder auch nachteilig sein.

Aufbauend auf dieser Rechtsprechung ist es dem Finanzgericht Niedersachsen zu verdanken, dass im April 2012 auch das Aufteilungsverbot für das häusliche Arbeitszimmer in Frage gestellt wurde. Da das Finanzamt sich damit nicht abfinden wollte, landete der Fall entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes beim IX. Senat des BFH. Die Richter dieses Senates gelangten zu der Einsicht, gern entscheiden zu wollen, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers keine ausschließliche betriebliche und berufliche Nutzung voraussetzt. Sie wollten sich damit beschäftigen, wie die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aufgeteilt werden können.

Da das Thema aber auch die Zuständigkeit anderer Senate des BFH berühren kann, wurde im Hause quasi eine Umfrage gestartet. Das Ergebnis: Die Richterschaft des IV. Senates teilte die Meinung des IX.,

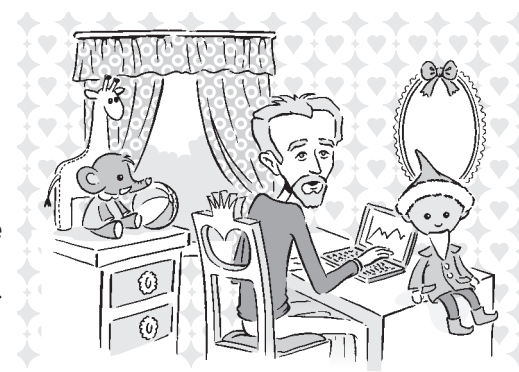
die Abteilungen VIII. und X. Senat waren dagegen, und der III. sowie der VI. Senat beschlossen, sich aus der Sache rauszuhalten. Für solche Fälle der Uneinigkeit sieht die Geschäftsordnung des BFH vor, dass der sogenannte große Senat des BFH angerufen wird. Das wurde im November 2013 formell erledigt.

Nun liegt die Entscheidung des Großen Senates vor. Wie sie ausgefallen ist? Die Kosten für ein „häusliches Arbeitszimmer“ werden nun doch nicht aufgeteilt. Das Zimmer muss also für die steuerliche

Berücksichtigung ein Arbeitszimmer sein. Damit ist die Idee der Berücksichtigung einer Arbeitsecke gestorben.

Das Ergebnis wird mit der Erkenntnis begründet, dass bereits der Gesetzeswortlaut nahe lege, dass unter einem „häuslichen

Arbeitszimmer“ nur ein Raum zu verstehen ist, in dem Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt werden. Ein Zimmer, das zwar büromäßig eingerichtet ist, das aber in nennenswertem Umfang neben der Verrichtung von (Büro-)Arbeiten auch anderen Zwecken dient (etwa als Spiel-, Gäste- oder Bügelzimmer) ist bereits nach dem allgemeinen Wortverständnis kein Arbeitszimmer. Außerdem stellte der Große Senat fest, dass sich der Umfang der jeweiligen Nutzung nicht objektiv überprüfen lasse. Die Erklärungen der Steuerpflichtigen, zu welcher Zeit sie auf welche Weise ein in die häusliche Sphäre eingebundenes Zimmer nutzen, seien nicht verifizierbar. Auch ein „Nutzungszeitenbuch“



wäre nach Ansicht der Richter kein geeignetes Mittel, die jeweiligen Nutzungszeiten nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die darin enthaltenen Angaben hätten wohl keinen weiteren Beweiswert und sind - anders als etwa Fahrtenbücher - nicht anhand eines Abgleichs mit anderen Informationen überprüfbar. Nicht zuletzt ist man in der Richterschaft des BFH mehrheitlich der Meinung, dass es an hinreichenden Maßstäben für eine sinnvolle Schätzung fehlen würde.

Schade. Damit ist die schöne Idee mit der Arbeitsecke perdu. Allerdings muss man an dieser Stelle nochmals deutlich darauf hinweisen, dass es nur um die anteiligen Raumkosten (Miete oder Gebäudeabschreibung und Finanzierungskosten, Gas, Strom, Wasser, Heizung, Instandhaltung usw.) geht. Davon unberührt bleibt die steuerliche Berücksichtigung der Arbeitsmittel - also von Schreibtisch, Bürostuhl, Computer, Bleistift, Lineal usw. -, auch wenn sie eine unübersehbare Oase mitten im blühenden Familienleben darstellen.

Besuche der Familie im doppelten Haushalt

Harald Petter wohnt mit seiner Frau Hanni Petter (geb. Wieselei) in der Nähe von Münster und ist als Monteur tätig. Sein Beruf bringt es mit sich, dass er immer wieder von einer Baustelle zu nächsten wandert. So trug es sich zu, dass Petter in der Zeit vom 27. August 2007 bis zum 12. Oktober 2007 auf einer Baustelle in den Niederlanden tätig war. Das Ehepaar stellte schnell fest, dass die Strecke von 520 km von der



Baustelle nach Hause genau so weit ist wie die Entfernung vom heimischen Bett bis zur Baustelle. So gingen die Petters davon aus, dass es auch für die Kosten keinen Unterschied macht, ob Harald an den Wochenenden nach Hause fuhr oder - andersherum - Hanni ihren Mann besuchte.

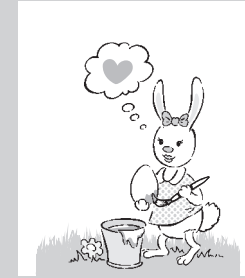
Hanni reiste also an drei Wochenenden innerhalb der genannten Zeit zur Baustelle des Ehemannes. Als das Papier im Februar 2013 gebraucht wurde, bescheinigte Haralds Arbeitgeberin, dass seine Anwesenheit auf der Baustelle im Jahr 2007 an den betreffenden drei Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen unbedingt erforderlich war.

Die in der Steuererklärung der Petters für das Jahr 2007 als Familienheimfahrten angesetzten Kilometerpauschalen für die beschriebenen Reisen von Hanni wurden vom Finanzamt gestrichen und vom Finanzgericht wieder bestätigt. Der sodann mit dem Fall beauftragte Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte dann allerdings wieder die Auffassung des Finanzamtes und versagte damit den Abzug der Fahrtkosten zum Ehemann.

Die Begründung des hohen Gerichtes ist in diesem Falle nachvollziehbar und deckt einen groben steuersystematischen Denkfehler des Finanzgerichtes auf: Familienheimfahrten kann es nur geben, wenn eine doppelte Haushaltsführung existiert. Die ist dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Beschäftigungsort in diesem Sinne ist nur der Ort einer langfristigen und dauerhaft

angelegten Arbeitsstätte.

Harry Petter hatte in den Niederlanden keine dauerhaft angelegte Arbeitsstätte; vielmehr war er dort einfach nur auswärts tätig. Eine berufliche Veranlassung für die Fahrten des Ehepartners liegt nicht vor, wenn Harry Petter selbst nicht nach Hause fahren kann, weil seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort erforderlich ist. Der Ersatzcharakter der Fahrt kann die berufliche Veranlassung der privaten Fahrt des Ehepartners nicht begründen.



Das Ergebnis klingt bis hierhin eher ungerecht, bei Licht

betrachtet kann aber nichts anderes richtig sein, denn sonst könnte der Partner bei jeder Dienstreise von mehr als zwei Wochen hinterherreisen, die touristischen Attraktionen genießen und sich diese Tour auch noch vom Finanzamt kofinanzieren lassen.

Die Lösung hat aber auch eine positive Seite für Petter: Dadurch, dass es sich eben nicht um Familienheimfahrten handelt, kann er in der Einkommensteuererklärung seine eigenen Fahrten nicht nur mit der einfachen Entfernung, sondern mit den tatsächlich hin und zurück gefahrenen Kilometern ansetzen. Für alle anderen Arbeitnehmer, die in doppelten Haushaltsführungen leben, gibt es die Bestätigung, dass umgekehrte Familienheimfahrten dann als Werbungskosten abziehbar sein können, wenn der Partner den Tätigkeitsort aus beruflichen Gründen, beispielsweise beim Bereitschaftsdienst, nicht verlassen kann.

Selbstbestimmte Kaufpreise

Wenn eine Immobilie angeschafft wird, die nicht selbst und privat, sondern zur Einkünfteerzielung genutzt wird, besteht die Immobilie aus zwei Komponenten: dem Grund und Boden einerseits und den darauf errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen, Außenanlagen usw. andererseits. Lässt man Grund und Boden wie er ist, verliert er nicht an Wert. Im Gegenteil. Über die Jahre hinweg nimmt er in seinem Wert stetig zu. Bei den Aufbauten ist das etwas anderes. Diese verlieren über die Jahre hinweg an Wert sowohl für den Eigentümer und als auch für fremde Dritte. Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Konsequenz, dass Grund und Boden - im Gegensatz zu allen anderen Grundstücksbestandteilen - nicht abgeschrieben werden darf.

Hier ist es notwendig, auf das Wörtchen „früher“ einzugehen. Früher folgte man bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden und auf das Gebäude überwiegend praktischen Maßstäben. Dabei wurde der dicke Daumen in die Sonne gehalten und dieser Wert mit der Farbzahl des Fensterkreuzes multipliziert. 20 bis 30 Prozent wurden dem nichtabschreibungsfähigen Grund und Boden zugerechnet. Doch was früher war, gilt in diesem Fall heute nicht mehr. Bei aktuellen Anschaffungen von bebauten Grundstücken (also auch von Eigentumswohnungen) muss man einem amtlichen Schema folgen. Dabei werden im ersten Schritt der reine Grundstückspreis (laut amtlich festgestelltem Bodenrichtwert) sowie der überschlägige Wert des Gebäudes (durchschnittliche typisierte Herstellungskosten (THK), die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten (NHK) ermittelt und als Bundesmittelwerte nach der Sachwertrichtlinie (SW-RL) angesetzt werden) zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Im zweiten Schritt werden die so ermittelten Prozentwerte auf den tatsächlichen Kaufpreis angewendet. Wenn man als Steuerbürger mit diesem amtlichen Schema-Ergebnis nicht einverstanden ist, darf man selbstverständlich einen amtlich bestellten Grundstücksgutachter mit der Erarbeitung einer anderen Meinung beauftragen.

Dass es hier schnell um wesentliche Geldbeträge gehen kann, soll das folgende Beispiel verdeutlichen: Arthur Wieselei kaufte im November 2000 zwei Eigentumswohnungen in Berlin mit Gesamtanschaffungskosten in Höhe von 1.042.387 DM, also etwa 533.000 Euro. Im Kaufvertrag wurde konkret vereinbart, welche Werte auf das Gebäude (60,24%) und welche Werte auf den anteiligen Grund und Boden (39,76%) entfallen sollen.

In seiner Einkommensteuererklärung für die Jahre 2001 und 2002 berücksichtigte Wieselei somit jeweils eine Abschreibung in Höhe von 6.422 Euro (2% von 60,24% von 533.000 Euro). Das Finanzamt sah sich nicht in der Lage, der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung zu folgen. Die gekauften Eigentumswohnungen befanden sich offenbar in einer begehrten Gegend, denn nach der ersten Schätzung wollte das Finanzamt lediglich 35% der Anschaffungskosten für den Gebäudeteil berücksichtigen.

Als Wieselei Einspruch gegen den Bescheid einlegte, fuhr das Finanzamt noch ganz andere Geschütze auf. Man ließ eine Kaufpreisaufteilung im qualifizierten Sachwertverfahren durch einen Bausachverständigen durchführen, mit der für die beiden Eigentumswohnungen ein Gebäudewertanteil in Höhe von 24% und 23% festgestellt wurde. Hieraus ergaben sich Jahresabschreibungen in Höhe von 2.505 Euro (2% von 23,5% von 533.000 Euro). Umgerechnet auf den Spitzensteuersatz des Jahres 2002 in Höhe von 48,5% ergab sich

daraus eine jährliche Auswirkung auf die Einkommensteuer in Höhe von 1.900 Euro (48,5% von 6.422 Euro minus 2.505 Euro).

Auch wenn der Spitzensteuersatz zur Einkommensteuer unterdessen auf 42% „abgesackt“ ist, summieren sich die steuerlichen Mehrbelastungen über die 50-jährige Nutzungsdauer inklusive des Solidaritätszuschlages und gegebenenfalls der Kirchensteuer auf schwindelerregende Beträge.

Es gab also einen ausreichenden finanziellen Antrieb für Wieselei, die Angelegenheit auch mit steuergerichtlichen Mitteln weiter zu verfolgen. Die erste Instanz beim Finanzgericht absolvierte er erfolgreich. Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das Urteil zwar wieder auf, aber nur deshalb, weil er das Finanzgericht verpflichten wollte, noch einen weiteren Prüfschritt einzubauen. Ansonsten wurde klar gestellt, dass die vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zu Grunde zu legen sind, wenn die entsprechende Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag vorgenommen wurde. Natürlich hat der Käufer im Hinblick auf die Höhe der Abschreibungen typischerweise das Interesse an einem höheren Anschaffungswert des Gebäudes. Und natürlich hat die entsprechende Aufteilungsvereinbarung zu Gunsten des Verkäufers möglicherweise Einfluss auf eine für ihn positive sonstige Vertragsgestaltung. Dies rechtfertigt aber grundsätzlich noch keine abweichende Verteilung bei der Steuerberechnung.

Andererseits kann es jedermann nachvollziehen, dass dieser Grundsatz nicht gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt wurde. Genau das war der Grund, weshalb das Finanzgericht zur Nacharbeit aufgefordert wurde: Es soll ausdrücklich für diesen Einzelfall prüfen, ob nennenswerte Zweifel

an der vertraglichen Aufteilung bestehen. Das Finanzgericht darf sich nicht darauf beschränken, die vertragliche Aufteilung steuerrechtlich nachzuvollziehen, sondern hat das Ergebnis durch weitere Umstände, insbesondere der objektiv am Markt erzielbaren Preise bzw. Verkehrswerte, zu verifizieren.

Wenn also die konkrete Aufteilung des Kaufpreises in den Kaufvertrag aufgenommen wird, dann kann man zwar auf diesem Wege keine Träume realisieren, aber zumindest besteht die Möglichkeit, endlosen Diskussionen aus dem Wege zu gehen. Es könnte aber nur für folgende Vertragsgenerationen gelten, denn im vorliegenden Fall sind auch nach den bisher vergangenen 13 Jahren noch immer wichtige Fragen unbeantwortet.

Andenken für den Rosenkrieg

Dolores Umbritsch und der als Fotograf tätige Gregor Gäul sind verheiratet, aber nicht miteinander. Miteinander pflegten sie allerdings eine intensive intime Beziehung, bei der auch Gäuls berufliche Tätigkeit keine untergeordnete Rolle spielte: Er erstellte bei intimen Gelegenheiten zahlreiche Bild- und Filmaufnahmen von Umbritsch. Auch Umbritsch selbst machte gern intime Fotos von sich und überließ sie Gäul in digitalisierter Form. Daneben besitzt Gäul Aufnahmen von Umbritsch, die sie bei alltäglichen Handlungen ohne intimen Bezug zeigen.

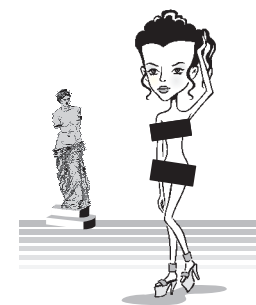
Mittlerweile ist die Beziehung der beiden für beendet erklärt worden. Die Parteien sind zerstritten, und die näheren Umstände der

Beziehung sind mit all ihren Einzelheiten in diversen Gerichtsakten niedergeschrieben. Aufgrund gerichtlicher Hinweise hat sich Gäul bereit erklärt, es zu unterlassen, die fotografischen und kinematografischen Objekte von und mit Dolores Umbritsch öffentlich zugänglich zu machen. Diese Erklärung reichte Umbritsch jedoch noch nicht. Sie verklagte Gäul, damit er alle Bilder und Filmaufnahmen von ihr, die sich in seinem Besitz befinden, löscht und vernichtet.

Mit diesem Begehren hatte Umbritsch beim Landgericht (LG) Koblenz und auch beim Oberlandesgericht (OLG) Koblenz für die wirklich wichtigen Bestandteile des Gesamtwertes auch tatsächlich Erfolg. Lediglich die Lichtbilder, die sie in bekleidetem Zustand in Alltags- oder Urlaubssituationen zeigten, würden nach Feststellung dieser beiden Gerichte das allgemeine Persönlichkeitsrecht in geringerem Maße tangieren und seien weniger geeignet, Umbritschs Ansehen gegenüber Dritten zu beeinträchtigen.

Mit diesem Ergebnis war Gäul nicht einverstanden, und so landete der Sachverhalt bei der höchsten möglichen Instanz, dem Bundesgerichtshof (BGH). Aber auch diese Richter schlossen sich den früheren Meinungen an: Unter besonderen Umständen kann schon das Innehaben der Verfügungsmacht über Bildaufnahmen durch einen Dritten gegen den Willen des Abgebildeten, sei es nur durch Behalten und Betrachten, dessen Persönlichkeitsrecht verletzen. Das

im Grundgesetz verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt mit der Privat- und Intimsphäre des Einzelnen auch Aspekte des



Geschlechtslebens und das Interesse, diese nicht offenbaren zu müssen. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre umfasst Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, insbesondere weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es gerade im Bereich der Sexualität der Fall ist.

Andererseits könnte man ja meinen, dass es Umbritschs Bestreben war, dass Gäul die Bilder und Filme bekommt. Dazu aber meinten die hohen Richter, die Einwilligung sei auf die Dauer der intimen Beziehung begrenzt gewesen. Das ergebe sich aus der rechtlichen Auslegung der von Umbritsch konkludent erklärten Gestattung.

Der Rosenkrieg zwischen Umbritsch und Gäul ist in dieser Form sicherlich nicht alltäglich, und so bleibt eine Frage offen: Wo genau verläuft die Grenze zwischen Alltagsbildern und ehrabschneidender Peinlichkeit? Die Verortung dieses Punktes muss im Zweifel wohl jeder für sich selbst erarbeiten.

Gewerblicher Banküberfall

Mit dem Fall, von dem wir Ihnen nun berichten, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) schon vor einiger Zeit beschäftigt, aber an Aktualität hat er bis heute nichts eingebüßt.

Rubeus Hartgriff war Chef der Wertpapierabteilung einer größeren Bank. Die ihm durch sein Arbeitsverhältnis gebotenen Gelegenheiten nutzte er bewusst. Hartgriff hatte eine Vertrauensstellung inne und galt in der Bank als der Experte des Wertpapier- und Depotgeschäfts. Begünstigt durch eine unzureichende Innenkontrolle, konnte Hartgriff unter dem Namen der Bank Geschäfte auf eigene Rechnung vornehmen. Er erzielte vor allem

Einnahmen aus neun sogenannten Koffer-geschäften, also aus dem längst untersagten Verkauf festverzinslicher Inlandspapiere an Gebietsfremde. Unter Mitwirkung von Wertpapierhändlern anderer Banken und unter Einschaltung von Mittelsmännern im Ausland wurden größere Posten solcher Wertpapiere über die Grenze verbracht – teilweise in Koffern.

Hartgriff rechnete die Verkäufe und die dazu erforderlichen Ankäufe über die Bank ab, leitete jedoch den Überschuss auf seine Konten um. Außerdem flossen ihm aus dem Kreis der mitbeteiligten Händler und Mittelsmänner Provisionen zu. Das war noch nicht das Ende seiner Straftatenliste: Hartgriff generierte Zuflüsse in seine eigene Geldbörse auch dadurch, dass er Kunden Gewinne aus Optionsscheinverkäufen, die über die Bank abgewickelt wurden, teilweise vorenthielt und Devisentermingeschäfte auf Risiko der Bank tätigte. Als irgendwann die Innenrevision doch endlich ihre Arbeit machte, fielen Hartgriffs Betrügereien auf. Natürlich wurde ihm sofort fristlos gekündigt.

Mit der Bank konnte sich Hartgriff durch die Zahlung von Geld einigen. Mit dem Staatsanwalt ging das nicht so einfach. Im Strafverfahren wurde Hartgriff wegen Untreue, Urkundenunterdrückung, Betrugs und Urkundenfälschung in Fortsetzungszusammenhang verurteilt. Aber es meldete sich mit der Steu-erfahndung noch eine weitere Behörde.

Meist werten die Gerichte derartige kriminelle Tätigkeiten für die Steuern als Gewerbebetrieb. Sie entsprechen also quasi der gleichen Qualifizierung wie die eines Friseurmeisters oder Versicherungsmaklers. Auch Hartgriff hat – der Rechtsprechung zufolge – am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen. Das klingt merkwürdig. Doch Hartgriff muss sich das durch ihn veranlasste und gesteuerte

Tätigwerden der Bank gegenüber den Partnern der Bankgeschäfte (andere Banken, Bankkunden) zurechnen lassen. Er handelte als „Herr des Geschehens“.

Die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr kann bei kriminellen Tätigkeiten, die auf Verschleierung angelegt sind, nicht zu eng gesehen werden. Wer die Erkennbarkeit der eigenen Marktteilnahme erfolgreich verschleiert, ist nicht besserzustellen als derjenige, der offen tätig wird. Eine andere Art von Betrug, mit anderer steuerlicher Wirkung, liegt dagegen vor, wenn der Täter auf anvertrautes Vermögen unmittelbar zugreift und nicht, wie hier, die Wirkungen aus Rechtsgeschäften, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellen, auf sich überleitet.

So wurden dann auch für Hartgriff nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs sauber die Steuern auf einen Betrag in Höhe von 285.219 Euro geschätzt. Auf dieser Grundlage erließ das Finanzamt gegen Hartgriff einen Einkommensteuerbescheid und einen entsprechenden Gewerbe-steuermessbescheid.

Wir haben natürlich nicht die Absicht, ein besonderes Licht auf die Branche der Kreditinstitute zu werfen. Das Beispiel soll nur zeigen, dass es solche Vorfälle auch in den besten Berufen gibt. Es kommt zum Beispiel auch immer wieder vor, dass Mitarbeiter von Restaurationen ihre eigene Kneipe in der Kneipe des Arbeitgebers betreiben. In Berlin hatte vor einigen Jahren sogar ein Getränkegroßhändler die strukturellen Voraussetzungen dafür geschaffen, damit die GetränkeSchwarz-einzelhändler effektiv und ohne Kenntnis

der wirklichen Gastwirte mit der gesamten Produktpalette beliefert werden konnten.

In der steuerrechtlichen Aufarbeitung bestehen allerdings Unterschiede zwischen Hartgriffs Bank und der kleinen Kneipe um die Ecke. In letzterer steckt die Rechenmaschine in Form eines Bleistiftes hinter dem Ohr des Gastwirts. Bei der Bank ist alles auf Kontoauszügen und Primanoten dokumentiert, wodurch sich die Verlagerung jedes einzelnen Cents genau nachweisen lässt. Da es in der Gastronomie anders aussieht, kommt der Gastwirt in große Erklärungsnöte, wenn er nachweisen will, dass er von den Betrügereien nicht nur keinen Vorteil, sondern auch keine Kenntnis hatte. Die Bierdeckel sind längst geknickt im Müll verschwunden, die Registrierkassen haben den Ruf, manipulierbar zu sein, und nicht zuletzt sind auch die ausge-

wiesenen Adressen auf den Lieferscheinen nicht wirklich hilfreich. Leider stehen beim Finanzamt auch immer zuerst die Gastwirte selbst im Verdacht, für verschwundene Einnahmen verantwortlich zu sein.

Es gibt noch einen zweiten unangenehmen Unterschied: Hartgriffs Einnah-

men aus seinen Wertpapiergeschäften sind gesetzlich von der Umsatzsteuer befreit, die Einnahmen einer Gaststätte sind es dagegen nicht. Der Gast, der sich die gefüllten Gläser servieren lässt, geht natürlich davon aus, dass er die Getränke von der Lokalität geliefert bekommt, in der er gerade sitzt, und so gibt er dann am Ende auch sein Geld. Wenn der Kellner also auf eigene Rechnung arbeitet, besteht eben trotzdem zuerst ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Gast und der Restauration. Das System

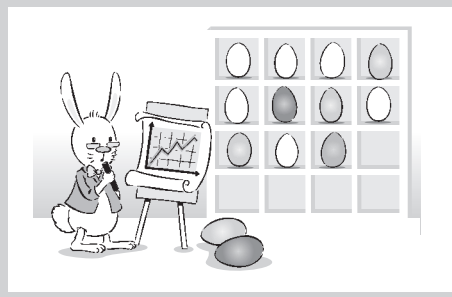


der Allphasen-Nettoumsatzsteuer sieht theoretisch vor, dass der untreue Kellner für seine Spezialerlöse eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis schreibt. Praktisch kann man das nicht ernsthaft erwarten, und es wird bitter für den damit doppelt betroffenen Gastwirt.

Praktische Verwaltungsstatistik

Was schätzen Sie, liebe Leserinnen und Leser: Wie viele Einsprüche werden den Finanzämtern bundesweit in einem Jahr zugestellt? 2014 waren es genau 3.467.424 und damit 18,1% weniger als 2013. Da die Anzahl der erledigten Einsprüche auf dem Niveau des Vorjahres bei 4.233.922 lag, verringerte sich die Zahl der unerledigten Einsprüche per 31. Dezember 2014 auf „nur noch“ 2.883.112.

Interessant ist, dass von den erledigten Einsprüchen in 2.869.287 Fällen, das sind 67,8%, vom Finanzamt abgeholfen wurde. Der Bescheid wurde also so verändert, wie der Steuerpflichtige das wollte. Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen geltend gemacht werden. Ferner kann Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Aus einer Abhilfe kann daher nicht automatisch



geschlossen werden, dass der angefochtene Bescheid fehlerhaft war.

Die Statistik meldet, dass vom Endbestand die Anzahl von 1.528.142 Verfahren enthalten ist, die aus verschiedenen Gründen offiziell im Verfahren ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten. Anders herum bedeutet das natürlich, dass in 1.354.970 Fällen das Finanzamt am Zuge war.

Da keine ausreichenden Daten vorliegen, kann keine Aussage zum Anteil der von den Steuerbürgern angefochtenen Verwaltungsakte getroffen werden. Hierfür müsste die Zahl der jährlich erlassenen Verwaltungsakte bekannt sein, weil mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden können, sondern auch sonstige von den Finanzbehörden erlassene Verwaltungsakte - wie etwa die Anordnung einer Außenprüfung, die Ablehnung einer Stundung oder eines Steuererlasses.

2014 wurden gegen die Finanzämter 61.958 Klagen erhoben (nach der Zählweise der Finanzverwaltung); dies entspricht einem Prozentsatz von 11,8% der 523.095 Einspruchsentscheidungen, aber lediglich rund 1,5 % der insgesamt erledigten Einsprüche.

Soziale Sicherheit mit allen Mitteln

Richard Ruhelos ist freiwillig bei einer Ersatzkasse in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird das als freiwillige Pflichtversicherung tituliert. Sein alter Arbeitgeber hatte 1975 für ihn eine Kapitallebensversicherung in Form einer Direktversicherung abgeschlossen.

Im März 2013 ergab sich daraus eine Kapitalabfindung in Höhe von knapp 116.000

Euro. Ganz unfreiwillig wurden von der Krankenkasse hierauf Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung erhoben, wobei die Kapitalabfindung entsprechend der gesetzlichen Regelungen durch 120 geteilt wurde und aus diesem Monatsbetrag Beiträge von monatlich rund 150 Euro in der Krankenversicherung und etwa 20 Euro in der Pflegeversicherung errechnet wurden.

Da Ruhelos den warmen Geldregen aus der Direktversicherung gern anders verwendet hätte, hatte er einen Grund zum Klagen. Er machte beim Gericht geltend, dass die Kapitalabfindung ihm gar nicht ausgezahlt wurde. Ruhelos hatte einen Betrag von rund 113.000 Euro direkt in eine Sofortrentenversicherung investiert. Durch diese wurden ihm ab April 2013 monatlich etwa 500 Euro ausgezahlt. Die Krankenversicherung stellte sich nun auf den Standpunkt, Ruhelos müsse nicht nur die Beiträge für die Kapitalabfindung zahlen,

sondern zusätzlich noch rund 74 Euro monatlich auf die Sofortrente. Sie legte dies entsprechend im Widerspruchsbescheid fest.

Leider hatte Ruhelos sowohl in der ersten Instanz beim Sozialgericht (SG) in Koblenz als auch bei der nächsten Stufe, dem Landessozialgericht (LSG) in Mainz, keinen Erfolg. Nach Auffassung der Richter des LSG sind nach den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen bundesweit geltenden „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sowohl die Kapitalabfindung als auch die Sofortrente beitragspflichtig, weil es sich um zwei verschiedene Versicherungen handele und nicht aus der ersten Versicherung nur eine Rentenzahlung anstelle einer Kapitalabfindung erlangt worden sei.

Somit bleibt zu hoffen, dass Ruhelos bei den Gedanken an das Doppelsponsoring für die Sozialversicherung seine robuste Gesundheit nicht verliert.

Mandanten stellen sich vor:

Umkleidezimmer - jedem das seine, aber mir was anderes :-)

Unsere Modeboutique Mangai, die seit mehr als 10 Jahren in Georgsmarienhütte ansässig ist, befindet sich seit 1. März in neuen Räumen und heißt jetzt Umkleidezimmer.

Wir verkaufen unsere ausgefallene Mode online aber verkaufen und beraten auch vor Ort. Außerdem präsentieren wir unsere Mode bei verschiedenen Modeevents.

Umkleidezimmer

Robertstraße 2 • 49124 Georgsmarienhütte

Tel. 05401 / 896949 • umkleidezimmer@web.de • www.umkleidezimmer.de



Motto:

„Was ist ein Einbruch in eine Bank
gegen die Gründung einer Bank?“

„Die Dreigroschenoper“

Bertolt Brecht (1898 – 1956)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>